



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 46 / 2025 veröffentlicht am 14.11.2025

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	5
Ortsgemeinde Kaltenengers	12
Ortsgemeinde Kettig	14
Stadt Mülheim-Kärlich	15
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	20
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	22
Stadt Weißenthurm	24

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 19.11.2025, findet um 17:30 Uhr in dem großen Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussempfehlung über die Durchführung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Solarpark in den Villen" der Ortsgemeinde Kettig
3. Weiternutzung der Containeranlage Urmitz/Bahnhof für das Arbeitsfeld des Eltern- und Bürgerstützpunktes
4. Ausschreibung von Beratungs- und Planungsleistungen zur Erweiterung und Neustrukturierung des Schulzentrum Mülheim-Kärlich
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 11.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 05.11.2025, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Digitalisierung der Verwaltung

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Zusammenlegung des Schiedsgerichtsbezirks der Stadt Mülheim-Kärlich mit dem Schiedsgerichtsbezirk der Ortsgemeinden Kaltenengers, Sankt Sebastian und Urmitz

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig die Zusammenlegung des Schiedsgerichtsbezirks der Stadt Mülheim-Kärlich sowie des

Schiedsamsbezirks der Ortsgemeinden Kaltenengers, Sankt Sebastian und Urmitz empfohlen. Der Dienstsitz für den neu gebildeten Bezirk liegt in der Burgstraße 3 in 56218 Mülheim-Kärlich. Als Schiedsperson wurde Herrn Antonius Rüsing empfohlen. Für die Vertretung der Schiedsamsbezirke wurde Herr Marcel Schneider empfohlen. Herr Schneider ist der derzeitige Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk der Ortsgemeinden Bassenheim und Kettig, sowie für die Vertretung des Schiedsamsbezirks der Stadt Weißenthurm und hat sich für eine etwaige Vertretung bereiterklärt.

Forstwirtschaftsplan 2026 der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, dem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2026 zuzustimmen und die jeweiligen Mittel im Haushalt 2026 einzuplanen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung einstimmig Beschlüsse zu Personalangelegenheiten gefasst.

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 26.11.2025 findet um 11.00 Uhr in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz im Besprechungsraum 313 im 3. Obergeschoss eine öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Industriepark A61/GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2024
2. Mitteilungen / Verschiedenes
gez. Monika Sauer
- Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses -

Koblenz, 06.11.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz für das Jahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen Möglichkeit der Einsichtnahme und zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 17.11.2025 bis zum 02.12.2025 (einschließlich) während der Dienststunden - montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz (Kreishaus), Zimmer 311, öffentlich aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Verbandsmitglieder haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist vom 17.11.2025 bis 01.12.2025 (einschließlich) Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Industriepark A 61 / GVZ Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz (Kreishaus), einzureichen.

Koblenz, 06.11.2025

gez. Marko Boos
Verbandsvorsteher

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 17.10.2025 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten
mit und ohne Terminvereinbarung online

- montags	7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags	7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs	7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags	7:15 – 18:00 Uhr
- freitags	7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.
Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Bürgerbüro



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Bekanntmachung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Bassenheim

Am Donnerstag, 20.11.2025, findet um 19:30 Uhr im Foyer der Karmelenberghalle, Bassenheim, eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Bassenheim statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Ersatzbeschaffung eines Laubsaugers für den Betriebshof der Ortsgemeinde Bassenheim
3. Anbringung eines öffentlich zugänglichen Defibrillators (AED) am Rathaus der Ortsgemeinde Bassenheim - Antrag der CDU-Fraktion
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2026
5. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten

Bassenheim, den 07.11.2025
gez. Natalja Kronenberg
- Ortsbürgermeisterin -

Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2026

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 der Ortsgemeinde Bassenheim mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2026 liegt zur Einsichtnahme vom 17.11.2025 bis 12.12.2025 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 124 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2026, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 17.11.2025 bis 30.11.2025 – durch die Einwohner der Ortsgemeinde Bassenheim bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die

Haushaltssatzung 2026 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Bassenheim, den 14.11.2025

Natalja Kronenberg
Ortsbürgermeisterin

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates Bassenheim

Am Donnerstag, 09.10.2025, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Erlass der 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung sowie der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig die Satzungsänderungen zur Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Beide Änderungssatzungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schulbauliche Erweiterungsmaßnahme an der Grundschule Bassenheim

Der Ortsgemeinderat hat, mit einer Stimmenthaltung, einstimmig beschlossen, den Neubau eines Klassenzuges, möglichst in Modulbauweise auf dem dargelegten Schulhofbereich umzusetzen und die entsprechenden Mittel im Haushalt 2026 einzuplanen. Die Verwaltung wurde beauftragt die notwendigen Planungs- und Förderprozesse schnellstmöglich voranzutreiben und eine Maßnahmenumsetzung möglichst bis zum Schuljahresbeginn 2026/2027 sicherzustellen. Die räumlichen Bedingungen des Zuges sollen durch die Schule im Sinne der Weiterentwicklung des pädagogischen Schulkonzeptes definiert werden. Die Ortsbürgermeisterin wurde ermächtigt, im Einvernehmen mit den Beigeordneten, die Aufträge zur Umsetzung der Maßnahme zu vergeben. Der Ortsgemeinderat ist kontinuierlich über die Fortschreibung der Kostenschätzung sowie akquirierte Fördermittel zu informieren. Der Schulgarten soll eventuell als möglicher Standort überprüft werden.

Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Andernacher Weg

Der Ortsgemeinderat hat mit einer Nein-Stimme und zwei Stimmenthaltungen beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) Baugesetzbuch (BauGB) zu erteilen.

Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage (Auf dem Platz)

Der Ortsgemeinderat hat mit einer Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB zu erteilen.

Auftragsvergabe von Lehmputzarbeiten an der Keltenschutzhütte

Der Ortsgemeinderat hat, mit einer Stimmenthaltung, einstimmig beschlossen den Auftrag zur Sanierung der Fassadenflächen der Keltenschutzhütte durch die Ausführung von Lehmputzarbeiten zum Angebotspreis in Höhe von 5.780,40 Euro zu erteilen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

Vergabe von Reinigungsdienstleistungen für Objekte der Ortsgemeinde Bassenheim

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen:

1. den Auftrag für die Reinigungsdienstleistungen für den Interimszeitraum vom 13.10.2025 bis zum 28.02.2026 zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt auf der Grundlage der bisherigen Ausgaben 34.495,00 EUR Brutto. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Auftragserteilung vorzunehmen und die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2026 aufzunehmen.
2. die Ortsbürgermeisterin im Benehmen mit den Beigeordneten zu ermächtigen, die

Leistungen zur Neuvergabe der Reinigungsdienstleistungen nach der europaweiten Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben und beauftragt die Verwaltung, die Auftragserteilung vorzunehmen sowie die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2026 aufzunehmen.

Auftragsvergabe der Prallschutzwände in der Karmelenberghalle

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Erneuerung der Prallschutzwände in der Karmelenberghalle zum Angebotspreis in Höhe von 16.415,93 Euro zu erteilen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

Sachstandsinformation zur Sanierung des Rathauses in Bassenheim

Der Ortsgemeinderat hat den Sachstand zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, das Rathaus zu sanieren. Zudem soll eine Antragsstellung für eine mögliche Förderung im Rahmen der Dorferneuerung verwaltungsseits vollzogen werden.

Realsteuer - Anpassung der Hebesätze

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B nicht zu erhöhen und unverändert auf dem bisherigen Stand zu belassen. Somit ist die Hebesatzsatzung vom 13.12.2024 für die Folgejahre weiter gültig.

Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2025 gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Der Ortsgemeinderat hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

Antrag der FWG-Fraktion zum Beitritt zur Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ anzuschließen und hat das vorliegende „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“ beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Beschlussauszug digital bis spätestens Ende Oktober den Initiatoren der Initiative an ortsgemeinden-stehen-auf@web.de vorzulegen. Das Forderungspapier soll Mitte November 2025 am Rande des Plenums an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit Vertretern der angeschlossenen Gemeinden übergeben werden.

6. Sitzung vom 09.10.2025 zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bassenheim vom 15.04.2005

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bassenheim hat am 09.10.2025 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. Seite 69) in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8

Särge, Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Ortsbürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

(3) Urnen wie Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen ~~so beschaffen~~ verrottbar sein, ~~dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.~~

§ 15 wird wie folgt geändert:

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

1. Urnenreihengrabstätten als Erdgrab

Länge 1,20 m

Breite 0,60 m

Abstand 0,40 m

Urnenwahlgrabstätten als Erdgrab für maximal 3 Urnen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen

Länge 1,20 m

Breite 0,60 m

Abstand 0,40 m

2. Urnenreihengrabstätten in Urnenwand für 1 Urne

3. Urnenwahlgrabstätten in Urnenwand für maximal 3 Urnen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen

4. Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld

5. Urnenreihengrabstätten im anonymen Grabfeld

6. Gemischte Grabstätten - ausschließlich für das Grabfeld B, Reihe 3, Nr. 2 - 17 –

7. in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in Einstelligen und die entsprechende Zahl von Aschen in Mehrstelligen.

8. Urnenreihengrabstätten an Urnengemeinschaftsbäumen (Baumbestattung)

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt werden, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen.

(4) Urnenreihengrabstätten in Urnenwand sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) zur Beisetzung von 1 Urne abgegeben werden.

(5) Urnenwahlgrabstätten in Urnenwand sind Aschenstätten für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand dürfen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen.

(6) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der Asche abgegeben werden. Die Pflege der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Namenstafeln in einheitlicher Ausführung sind zugelassen. Die Namenstafeln haben folgende Maße: Länge 0,30 m Breite 0,20 m Stärke 0,04 m Material: Impala Granit Beschriftung: Schrift geblasen, grau abgetönt Geburtsjahr-Sterbejahr Die Lieferung, Ausgestaltung und erdgleiche Verlegung erfolgt ausschließlich durch die Ortsgemeinde Bassenheim. Blumengebinde und sonstiger Grabschmuck einschließlich Grablichter sind nicht zugelassen. Blumenschmuck und Grablichter können an einer gesondert ausgewiesenen Stelle am Rande des Rasengrabfeldes niedergelegt werden.

(7) Urnenreihengrabstätten im anonymen Grabfeld sind Grabstätten für anonyme Beisetzungen für Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der Asche abgegeben werden. Die Pflege der Grabstätten in Form von Rasenflächen obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Namenstafeln, Blumengebinde und sonstiger Grabschmuck einschließlich Grablichter sind nicht zugelassen. Blumenschmuck und Grablichter können an einer gesondert ausgewiesenen Stelle am Rande des anonymen Grabfeldes niedergelegt werden.

(8) Gemischte Grabstätten – Grabfeld B, Reihe 3 Nr. 2 – 17 - sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10. Abs. II der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung gilt entsprechend. Größe: Länge 2,00 m Breite 0,80 m Abstand 0,40 m

(9) Urnenreihengrabstätten an Urnengemeinschaftsbäumen (Baumbestattung) sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der Asche abgegeben werden. Die Urnen werden unter den Bäumen im Wurzelbereich beigesetzt. Die Pflege der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Namenstafeln, Blumengebinde und sonstiger Grabschmuck einschließlich Grablichter sind nicht zugelassen. Grabkerzen und Blumenschmuck werden nur zum Anlass der Beisetzung geduldet und sind nach dem Ausbrennen bzw. Verblühen, spätestens aber zwei Wochen nach der Beisetzung unaufgefordert zu entfernen. Auf Wunsch kann an einer gemeinschaftlichen Gedenkstele in der Nähe des Baumes eine einheitliche Namensplakette angebracht werden. Diese Namensplakette darf nur mit dem Namen sowie dem Geburts- und Sterbejahr in einheitlicher Schrift bedruckt werden. Eine Reservierung der Nachbargrabstelle an Urnengemeinschaftsbäumen ist nicht möglich. Das Aufstellen von Holzkreuzen ist nicht zulässig. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen, schafft die Ortsgemeinde Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

~~-(9)-~~ (10) Die Beisetzung ist bei dem Ortsbürgermeister rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bassenheim, den 09.10.2025

Natalja Kronenberg
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Bassenheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**7. Satzung vom 09.10.2025
zur
Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bassenheim
vom 15.04.2005**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bassenheim hat am 09.10.2025 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- I. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten
Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene für 20 Jahre Ruhezeit
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 550,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 714,00 Euro
 - c) Urnenreihengrab als Erdgrab 550,00 Euro
 - d) Urnenreihengrab in der Urnenwand 1.048,00 Euro
 - e) Urnenreihengrab im Rasengrabfeld 500,00 Euro
 - f) Urnenreihengrab im anonymen Grabfeld 500,00 Euro
 - g) Urnenreihengrab am Urnengemeinschaftsbaum (Baumbestattung) 500,00 Euro
- II. Ausheben und Schließen der Gräber
 - 1. Reihengräber für Verstorbene (§§ 13 und 15 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 269,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 738,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung im Erdgrab 291,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung in der Urnenwand, zzgl. Beschriftungskosten der Verschlussplatte nach tatsächl. Aufwand 135,00 Euro
 - e) Urnenbeisetzung im Rasengrabfeld 291,00 Euro
 - f) Urnenbeisetzung im anonymen Grabfeld 291,00 Euro
 - g) Urnenbeisetzung am Urnengemeinschaftsbaum (Baumbestattung) 291,00 Euro
 - zzgl. Anschaffungs- und Beschriftungskosten der Namensplakette nach tatsächl. Aufwand
- VIII. Pflege der Urnenreihengrabstätten im Urnenrasen- und im anonymen Urnen-Grabfeld, sowie an den Urnengemeinschaftsbäumen

Die Pflege dieser Grabstätten (= Rasenflächen) obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.

Für diesen Vorteil wird die folgende Pflegegebühr erhoben: 153,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bassenheim, den 09.10.2025
Natalja Kronenberg
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

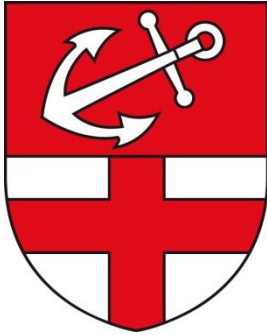
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Bassenheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Bassenheim

Hinweis:

Die Bekanntmachung zu der Auslegung des **Entwurfs der Haushaltssatzung** für das Jahr 2026 und zur **Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses** des Zweckverbandes „Industriepark A61/ GVZ Koblenz“ ist unter der Rubrik „Verbandsgemeinde Weißenthurm“ abgedruckt.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kaltenengers

Am Donnerstag, 25.09.2025, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kaltenengers statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Auftragsvergaben für Bauleistungen zum Neubau des Dorfgemeinschaftshauses in Kaltenengers

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Errichtung des Dorfgemeinschaftshauses in Kaltenengers für

- das Los 11 – Sanitärinstallationsarbeiten zu einem Gesamtbetrag i.H.v. 60.305,81 € zu erteilen.
- das Los 12 – Heizungsinstallationsarbeiten zu einem Gesamtbetrag i.H.v. 41.019,20 € zu erteilen.
- das Los 13 – Lüftungsinstallationsarbeiten zu einem Gesamtbetrag i.H.v. 128.628,41 € zu erteilen.
- das Los 14 – Elektroinstallationsarbeiten zu einem Gesamtbetrag i.H.v. 135.839,58 € zu erteilen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilungen vorzunehmen.

Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2025 gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Der Ortsgemeinderat hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

Realsteuer - Anpassung der Hebesätze

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B nicht zu erhöhen und unverändert auf dem bisherigen Stand zu belassen. Die Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 ist für die Folgejahre weiter gültig.

Beitritt zur Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ anzuschließen und das „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“ beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Beschlussauszug digital bis spätestens Ende Oktober den Initiatoren der Initiative an ortsgemeinden-stehen-auf@web.de vorzulegen. Das Forderungspapier soll Mitte November 2025 am Rande des Plenums an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit Vertretern der angeschlossenen Gemeinden übergeben werden.

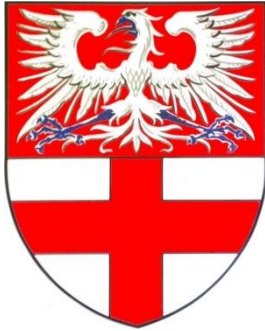
Antrag der FWG-Fraktion zur zeitweisen mobilen Videoüberwachung der Glasabfallbehälter in Kaltenengers

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Antrag der FWG-Fraktion über die Errichtung eines öffentlichen Bücherschranks

Der Ortsgemeinderat hat den Antrag zur Kenntnis genommen und soll für den Haushalt 2026 vorgemerkt werden.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat einstimmig einen Beschluss zu einer Vertragsangelegenheit gefasst.



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag und
Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr |
Sprechstunde Ortsbürgermeister: nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 20.11.2025, findet um 19:00 Uhr im Fraktionszimmer des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, Kettig, eine Sitzung des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussempfehlung über die Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen (Straßen A-F)
3. Beratung und Beschlussempfehlung über die Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen (Straßen G-L)
4. Beratung und Beschlussempfehlung über die Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen (Straßen M-Z)
5. Aufstellung des Bebauungsplanes "An den sechs Nussbäumen"
Beratung und Beschlussempfehlung über die weitere Vorgehensweise
6. 46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Nördlich der Eisenbahnlinie II" der Ortsgemeinde Urmitz
hier: Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
7. Sport- und Jugendzentrum Kettig (ehem. Anne-Frank-Halle); Beratung zum weiteren Vorgehen
8. Beratung und Beschlussempfehlung über die beitragsmäßige Abrechnung der Ausbaumaßnahme "zusätzliche Straßenleuchte Weißenthurmer Straße", Höhe des Hauses 2a
9. Beratung über die Errichtung einer zusätzlichen Leuchte in Höhe des Hauses in der Weißenthurmer Straße 2a
10. Verkehrssituation in der Weißenthurmer Straße
11. Beratung und Beschlussempfehlung über Maßnahmen zur Schaffung von mehr Verkehrssicherheit in der Ortsgemeinde Kettig (Antrag der SPD-Fraktion)
12. Antrag der SPD-Fraktion über die Errichtung eines frei zugänglichen Bolzplatzes
13. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten

Kettig, den 10.11.2025
gez. Florian Heyden
- Ortsbürgermeister -



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr, Montag und Mittwoch geschlossen

Bekanntmachung Sitzung des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 20.11.2025, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine Sitzung des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen
3. Beratung und Beschlussempfehlung über den Wirtschaftsplan 2026 des Freizeit-/und Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich
4. Bericht über das vorläufige Jahresergebnis 2024 des Freizeit-/und Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich
5. Zwischenergebnis über den Geschäftsverlauf des Freizeit-/und Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich zum 31.10.2025
6. Beratung und Beschlussempfehlung zum Verkauf der Tennishalle und Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für Grund und Boden
7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten

Mülheim-Kärlich, den 11.11.2025

In Vertretung

gez. Albert Weiler

- Beigeordneter-

Aus der Arbeit des Schulträgerausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 25.09.2025, fand eine Sitzung des Schulträgerausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Bericht der Schulleitung der Kirschblütenschule zur Schulentwicklung und aktuellen Herausforderungen

Der Schulträgerausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Mittelanmeldungen des Schulbudgets für das Haushaltsjahr 2026

Der Schulträgerausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die aufgeführten Mittel unter Berücksichtigung der Abänderungen in den Haushaltsplan 2026 einzustellen.

S a t z u n g
der Stadt Mülheim-Kärlich
über die Anzahl der notwendigen Stellplätze
gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 47 Landesbauordnung (LBauO)

Der Stadtrat von Mülheim-Kärlich hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 47 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung **am 11.09.2025** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die gesamte bebaubare Stadtlage von Mülheim-Kärlich (siehe beigefügter Auszug aus dem Flächennutzungsplan).
Regelungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bleiben unberührt.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze), § 47 Abs. 1 LBauO.

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Carports sind überdachte Stellplätze i.S.d. § 2 Abs. 2 der GarStellVO.

§ 3

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Bei der Neuerrichtung von Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Hausgruppen (je Haushälfte) sowie Mehrfamilienhäusern sind pro Wohnung jeweils zwei Stellplätze, Garagenstellplätze oder Carports nachzuweisen.
- (2) Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Benutzung, so sind Stellplätze, Garagen oder Carports in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeugen aufnehmen können (§ 47 Abs. 2, Satz 1 LBauO). In diesen Fällen ist für die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze, für die durch die Baumaßnahmen neu entstehenden Wohneinheiten, die Regelung des § 3 Abs. 1 der Satzung Grundlage.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn Wohnraum in Gebäuden, deren Fertigstellung mindestens zwei Jahre zurückliegt, durch Wohnungsteilung, Änderung der Nutzung, Aufstocken oder durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen wird und die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. (§ 47 Abs. 2, Satz 2 LBauO)

§ 4

Anforderungen an Stellplätze oder Garagen

- (1) Die Mindestbreite sowie die Mindestlänge der Stellplätze oder Garagen richtet sich nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Stellplätze oder Garagen sind auf dem zu bebauenden Grundstück nachzuweisen oder, sofern öffentlich-rechtlich gesichert, auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderem Grundstück herzustellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3 GemO). Gleichzeitig wird der Beschluss über die Anzahl der erforderlichen Stellplätze vom 26.09.1996 aufgehoben.

Mülheim-Kärlich, den 29.10.2025

Stadt Mülheim-Kärlich
gez.
Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Ausgefertigt:

Diese Satzung stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mülheim-Kärlich, den 29.10.2025

Stadt Mülheim-Kärlich
gez.
Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Mülheim-Kärlich / Blatt Nord

Scale bar: 0 50 100 200 300 400 500 [Micron]

Magnification: **M 1:5.000**

Verständigung der Konzeptionsgruppen mit Leuten, die

ENTWURF UND ANFERTIGUNG

© 2004 Blackwell Publishing Ltd
Journal of Internal Medicine 255: 105–112

Call today
1-800-4-A-RENTAL

000	ELÄCHENLITZINGSDI AM
-----	----------------------



VERBANDSGEMEINDE
WEISENTHURM

01			Ortslegende : st. Änderung
01		m-rtv4	

01	Perle	Möhlen-Kärlsch - Blatt Nord
01	Fluss	1170 x 660 mm

3	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

01 01

Year	Number of cases
2001	10
2002	15

180828

150

06-
IFP 06-IFP_06
IFP_07 06_06

1000

[illegible]

2000-2001

1000

200

10-10-05

[illegible]

1. The first step is to identify the problem or question being asked.

... mit Leichtigkeit:

672-3931

...and the results are...

Visit www.elsevier.com/locate/jmb

FEATURING

120

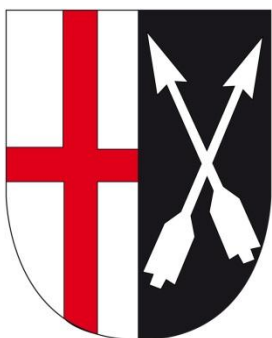
100

Entdeckung der

STIMULI UND AN

...the ... of ...

2004



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschusses

Am Dienstag, 28.10.2025, fand eine Sitzung des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Verkehrssituation in der Koblenzer- und der Brückenstraße

Der Ausschuss hat den Bericht über den Verlauf der Bürgerversammlung zur Kenntnis genommen und sich einstimmig für die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen ausgesprochen. Bauliche Veränderungen am Straßenkörper sollen nicht vorgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Markierungsarbeiten voraussichtlich erst im Frühjahr 2026 vorgenommen werden können.

Antrag der CDU-Fraktion vom 05.09.2025 zur Minimierung der Wahlplakatierung

Der Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschuss hat dem Ortsgemeinderat mit 5 Zustimmung und 2 Gegenstimmen empfohlen zu beschließen,

- dass die Wahlwerbung zukünftig grundsätzlich nur noch an den dafür vorgesehenen drei bis vier Großwerbetafeln errichtet werden sollen. Daraus ergibt sich u. a. auch ein möglicher Kauf bzw. Bau der Tafeln sowie die Errichtung für die zukünftigen Wahlen;
- die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan 2026 aufzunehmen.

Antrag der SPD-Fraktion vom 11.11.2024 zur innerörtlichen Verkehrswende

Die SPD-Fraktion hat ihren Antrag zurückgezogen.

Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2024 über die Verwendung der KIPKI-Fördermittel und die Beschlussfassung des Förderprogramms "Installation von Balkonkraftwerken"

Der Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschuss hat einstimmig wie folgt beschlossen:

1. KIPKI-Mittel in Höhe von 5.000 € für ein Kommunales Förderprogramm Balkonkraftwerke einzusetzen. Die erforderlichen Unterlagen (Förderrichtlinien, Antragsformular, Fertigstellungsmitteilung) werden vom Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschuss mit Unterstützung der Fachabteilung der Verbandsgemeinde Weißenthurm vorbereitet. Nach Vorliegen eines positiven Bescheides des Ministeriums wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, im Benehmen mit dem Ältestenrat, die vorgenannten Unterlagen zu beschließen und das Förderprogramm unverzüglich auf den Weg zu bringen.
2. KIPKI-Mittel in Höhe von 5.500 € zur Installation von Beschattungsmaßnahmen für das Schulgebäude/Schulhof St. Sebastian einzusetzen.
Die konkrete Maßnahme soll in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Ältestenrat umgesetzt werden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, umgehend den entsprechenden Änderungsantrag zur Mittelverwendung beim zuständigen Ministerium einzureichen.

Bekanntmachung
Sitzung des Finanzausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian

Am Donnerstag, 20.11.2025, findet um 19:00 Uhr im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10/12, St. Sebastian, eine Sitzung des Finanzausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Realsteuer - Anpassung der Hebesätze
3. Antrag der CDU-Fraktion zur Prüfung einer finanziellen Unterstützung aus dem Investitionsstock für die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses
4. Verschiedenes

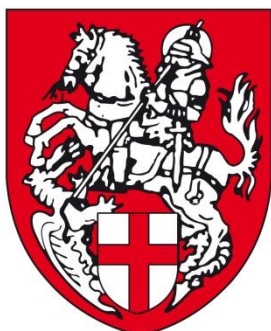
Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
4. Verschiedenes

St. Sebastian, den 05.11.2025

gez. Marco Seidl

- Ortsbürgermeister -



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Bauausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Montag, 24.11.2025, findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Ortsgemeinde, Les Noes-Platz 1, Urmitz eine Sitzung des Bauausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm
4. Beratung und Beschlussempfehlung über die Gestaltung des Parkplatzes Lehpfad
5. Beratung und Beschlussempfehlung über den Ausbau der Fußgängerführung im Bereich Kita Lehpfad
6. Beratung und Beschlussempfehlung über die Errichtung einer "Campingsäule" am Örmser Ring
7. Beratung und Beschlussempfehlung über die Vergabe eines Nachtrages im Rahmen der Erschließung des NBG "Südlicher Ortsrand"
8. Beratung und Beschlussempfehlung über die Vergabe der Planungsleistungen für die Freianlagenplanung im NBG "Südlicher Ortsrand"
9. Beratung und Beschlussempfehlung über die beitragsmäßige Abrechnung der Ausbaumaßnahme "Fußgängerführung Lehpfad" vor der Kita Lehpfad
10. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Anfragen und Anregungen

Urmitz, den 10.11.2025

gez. Norbert Bahl
- Ortsbürgermeister -

Bekanntmachung für die Ortsgemeinde Urmitz

Vollsperrung eines Teilstückes der Freiherr-vom-Stein Straße

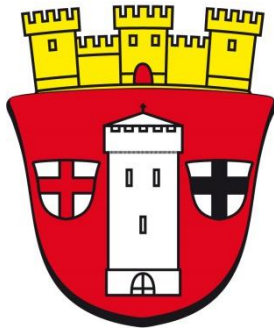
Aufgrund von Bauarbeiten wird die Freiherr-vom-Stein Straße im Bereich der Hausnummern 41 bis 1 für den Straßenverkehr voll gesperrt und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet voraussichtlich in der Zeit vom **24.11.2025** bis **28.11.2025** statt. Eine Umfahrung der Sperrstelle ist über die Straßen „Lehpfad, Kaiser-Heinrich-Straße und Raiffeisenstraße“ bzw. entgegengesetzt möglich.

Die Bushaltestellen der Linie 30 und 338 „Koblenzer Straße und Hauptstraße“ werden in der Zeit der Sperrung nicht angedient. Eine Ersatzhaltestelle wird in der Kaiser-Heinrich-Straße eingerichtet.

Nähere Informationen sind den Aushangfahrplänen an den Haltestellen zu entnehmen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Wiederholung der Bekanntmachung vom 17.10.2025 über den Satzungsbeschluss zur Klarstellungssatzung Nr. 2 - "K 2" für den Bereich zwischen Rhein und Bahnlinie der Stadt Weißenthurm vom 18.09.2025 im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorbemerkung:

Der Satzungsbeschluss zur Klarstellungssatzung Nr. 2 für den Bereich zwischen Rhein und Bahnlinie vom 18.09.2025 wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm unter der Rubrik „Stadt Weißenthurm“ am 17.10.2025 (Nr. 42/2025) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte unter entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB und wurde im Wesentlichen inhaltlich vollständig abgedruckt. Die Bekanntmachung enthielt jedoch keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, wo die Satzung eingesehen werden kann (§ 10 Abs. 3 S. 3 BauGB). Darüber hinaus erfolgte die Bekanntmachung mit dem Hinweis auf § 215 Abs. 1 BauGB, was jedoch bei der Inkraftsetzung einer Klarstellungssatzung nicht erforderlich ist.

Zur Behebung des Fehlers in der Satzungsbekanntmachung erfolgt nachfolgend eine Wiederholung der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB. Ergänzungen im Vergleich zur Bekanntmachung vom 17.10.2025 sind nachfolgend unterstrichen hervorgehoben. Es wird bestimmt, dass die Klarstellungssatzung Nr. 2 der Stadt Weißenthurm rückwirkend zum 17.10.2025 in Kraft gesetzt wird.

Bekanntmachung:

Der Stadtrat Weißenthurm hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 für einen Bereich zwischen Rhein und Bahnlinie eine Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Klarstellungssatzung tritt gem. § 34 Abs. 6 S. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 17.10.2025 in Kraft.

Die Satzung nebst Übersichtsplan kann während der Dienststunden von jedermann beim Fachbereich 4 (Bauverwaltung) der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 313, eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen. Der Satzung ist eine Begründung beigelegt, die ebenfalls bei der oben genannten Stelle eingesehen werden kann.

Inhalt der Satzung ist die Klarstellung, dass die im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke bzw. Teilflächen noch zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB gehören.

Geltungsbereich der Klarstellungssatzung:

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Nr. 2 wird im Nordwesten von der „Fährstraße“ begrenzt. Die nordöstliche Geltungsbereichsabgrenzung ist durch die vorhandene bauliche Prägung unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Voraussetzungen bestimmt. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an die Verkehrsfläche „Pielau“ an.

Es werden sämtliche Grundstücke bzw. Teilflächen in der Flur 3 der Gemarkung Weißenthurm betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weißenthurm, 13.11.2025

Stadt Weißenthurm
Johannes Juchem
Stadtbürgermeister



Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 22.11.2025 22:00 Uhr bis zum 23.11.2025 um 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Weißenthurm Gleis 1 Strecke 2630 (km 76,340-76,880)

Gleisbauarbeiten Weißenthurm Strecke 2630 (km 78,125-78,075)

- **Im Zeitraum vom 23.11.2025 22:00 Uhr bis zum 24.11.2025 um 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Weißenthurm Weiche 26 Strecke 2630 (km 77,483-77,732)